

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Westfälische Lebensmittelwerke Lindemann GmbH & Co. KG, 32255 Bünde (Fassung vom 30.08.2009)

1. Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Preisen. Bei den Preisen handelt es sich um sogenannte „Nettopreise“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, neben denen die Umsatzsteuer (MwSt.) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, gesondert in Rechnung gestellt wird.
2. Die Preise können im Falle der Erhöhung der zzt. des Vertragsabschlusses für die Ausgangsprodukte der Ware oder für diese selbst geltenden Ein- und Ausfuhrzölle oder sonstigen Abgaben in entsprechendem Verhältnis erhöht werden. Das gleiche gilt für Abgaben gemäß Fettmarktordnung der EG und ähnlicher Institutionen, für die Verteuerung von Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich Energie, für die Verteuerung der Verpackungskosten, wenn inclusive Gebinde geliefert wurde, sowie für Sonderkosten, die durch Frachterschwernisse beim Bezug der Rohwaren bedingt sind. Bei Verkäufen „frachtfrei“ hat der Käufer die Mehrfracht zu bezahlen, falls eine solche durch Erhöhung der Frachtsätze nach Abschluß des Vertrages entsteht. Frachtzuschläge, die durch ggf. dem Käufer bewilligten Teilladungen bedingt sind, Kleinwasser-, Hochwasser- und Eiszuschläge sowie sonstige ähnliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.  
Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Rohstoffe, Material, Lohn und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
3. a) Der Verkäufer ist von der Einhaltung kontraktlicher Lieferfristen entbunden, wenn im Inland oder Ausland Umstände eintreten, wobei wir im Bezüge von Rohmaterial, in der Fabrikation, in der Lieferung oder in der Verladung behindert sind. Hierher gehören insbesondere alle Schwierigkeiten im Bezug der Rohstoffen (z.B. durch Verzögerung der Ernte), staatliche Maßnahmen in der Devisenbeschaffung, Aufruhr, Streik, Streikmaßnahmen, Arbeiteraussperrungen, Maschinenbruch, sonstige Betriebsstörungen, Brennstoff-, Hilfsstoff- und Energiemangel, Mangel an Verpackungsmaterial, Wagenmangel, Behinderung oder Einstellung der Schifffahrt, sonstige Verladungs- und Beförderungsschwierigkeiten in dem Bezug der Rohstoffe oder dem Versand der Ware. Im Falle der vorliegenden Art oder ähnlich gelagerten Fällen kann der Verkäufer die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Behinderung oder eines Teiles derselben hinausschieben. Eine entsprechende Benachrichtigung des Käufers soll unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich erfolgen, sie ist im übrigen an keine Form gebunden. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine diesbezügliche Erklärung ist schriftlich innerhalb weiterer 14 Tage abzugeben.
3. b) Im Falle von Bränden, Zerstörung der Fabrikanlage oder eines Teiles derselben oder der Läger, des Ausbrechens epidemischer Krankheiten, der Nichtbelieferung seitens der Vorlieferanten von Rohstoffen, aufgrund staatlicher Maßnahmen oder force majeure, Energie, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Verpackungsmaterial benachrichtigt der Verkäufer unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich den Käufer. Es steht dem Verkäufer frei, eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware zu liefern oder diesen Vertrag ganz oder teilweise als aufgehoben zu erklären. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht spätestens 30 Kalendertage nach Eintritt eines der genannten Ereignisse abgegeben, so ist der Verkäufer nur berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung oder eines Teiles derselben hinauszuschieben.
3. c) Bei Ausbruch eines Krieges, Mobilmachung, Verhängung von Blockade, Inkrafttreten von Aus- und Einfuhrverboten in Liefer- oder Empfangsländern, Beschlagnahmen oder sonstigen gleichzusetzenden Maßnahmen in- und/oder ausländischer Stellen wird der Verkäufer von der Pflicht zur Erfüllung des Vertrages frei, wenn und soweit diese Maßnahmen den Vertrag mit dem Käufer unmittelbar oder mittelbar berühren. Ziffer 3. b) letzter Satz findet entsprechende Anwendung.
3. d) Der Verkäufer ist in den Fällen a), b) und c) nicht verpflichtet, ausfallende Lieferungen durch Bezüge aus dritten Quellen zu ersetzen, es sei denn, der Käufer übernimmt die daraus entstehenden Mehrkosten und erklärt sich mit den daraus resultierenden Lieferungsverzögerungen einverstanden.
4. Wird der Versand zu dem vereinbarten Empfangsort von uns durchgeführt oder durch uns veranlaßt, so wird die Transportversicherung im bei uns üblichen Rahmen von uns übernommen. Im übrigen und in allen sonstigen Fällen, insbesondere bei Eigenabholung trägt der Käufer die Gefahr ab Erfüllungsort.
5. Die Ware ist bei Empfang auf die richtige Menge und/oder das angegebene Gewicht bzw. Volumen und eventuelle Beschädigungen zu prüfen; Beschädigungen sind sofort, Mengen- bzw. Gewichtsbeanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.  
Qualitätsmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, anzuzeigen. Das gilt nicht nur für verborgene Mängel, die unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen sind. Der Mindestanlieferungswert beträgt 100,- €. Verspätete Reklamationen sind ausgeschlossen.  
Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S. von § 310 Abs. 1 BGB ist.
6. Soweit Artikel mit Europäischen Artikel-Nummern (EAN) oder deren Darstellungen im Strichcode versehen sind, gewährleisten wir nur die richtige Zuordnung der EAN. Bei Nicht-Lesbarkeit des Strichcodes wird eine Gewährleistung nur in soweit übernommen, wie in der von uns hergestellter Gesamtmenge der betreffenden Artikel die dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende Fehlerquote überschritten wird. Zugrundegelegt werden die entsprechend bekanntgemachten Regelungen der Centrale für Coorganisation GmbH, Köln (CCG).  
Für Folgeschäden haften wir nicht, es sei denn, dass der Schaden nachweislich auf grobem Verschulden von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruht.
7. Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, so hat die Zahlung innerhalb 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet, so kommen für die Zwischenzeit die handelsüblichen Bankzinsen und Provisionen für ungedeckte Kredite in Anrechnung, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf und unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche. Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur restlosen Begleichung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen - einschließlich Saldoforderungen - aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Der Käufer darf zwar im normalen Geschäftsgang darüber verfügen, sie jedoch wieder verpfänden, noch sicherungsübereignen oder über sie in sonstiger Weise verfügen.  
Wir sind bei ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder bei dessen Zahlungsverzug sowie bei Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers berechtigt, die Ware jederzeit auch ohne Nachfristsetzung - bei Zahlungsverzug nach Nachfristsetzung - oder Rücktrittserklärung insoweit zurückzuverlangen, als es zur Deckung aller unserer Forderungen erforderlich erscheint. Wir sind zu diesem Zweck berechtigt, die Räume zu betreten, in denen die Ware eingelagert und die Ware in Besitz zu nehmen; die Kosten trägt der Käufer.  
Wird die Ware ganz oder teilweise weiterveräußert, so gehen alle aus dem Weiterverkauf gegen den Dritten entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte zur Sicherung auf uns über, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung mit uns oder dem Dritten bedarf.  
Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er bis auf Widerruf ermächtigt, die auf uns sicherungshalber übergegangenen Forderungen einzuziehen. Diese Einzugs-ermächtigung ist dahingehend eingeschränkt, dass eine Verfügung über diese Forderungen nur Zug um Zug gegen Aushändigung des Erlöses an uns zulässig ist; die Erlöshöhe soll wenigstens dem Betrag entsprechen, der uns aus dem uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen gebührt. Vom Widerruf dieser Einzugsermächtigung können wir insbesondere Gebrauch machen, wenn ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten. Bei Zahlungseinstellung des Käufers erlischt automatisch die vorgenannte Einzugsermächtigung. Auf unser Verlangen, insbesondere bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung, hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen umgehend mitzuteilen und alle zur Geltendmachung unserer Rechte erwünschten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir können den Schuldnern die Abtretung anzeigen.  
Unser Eigentumsvorbehalt an der Ware ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Käufer übergeht. Auf Wunsch des Käufers geben wir uns zustehende Sicherung nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.  
Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Der Besteller/Käufer wird gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mit uns generierten Daten für unsere Zwecke und auch bei den von uns beauftragten Dritten, mit denen wir zusammenarbeiten, gespeichert werden.
9. Der Mindestbestellwert beträgt 100 €.
10. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Werk des Verkäufers in 32255 Bünde. Erfüllungsort für die Zahlungen ist 32255 Bünde.
11. Sollten nach Abschluß dieses Vertrages durch Anordnungen seitens einer Behörde oder einer behördlich eingerichteten Stelle dem Verkäufer neue Verpflichtungen irgendwelcher Art auferlegt werden, die den Verkauf oder die Lieferung der gegen diesen Vertrag verkauften Ware betreffen, so gelten die aus derartigen Anforderungen sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen als zwischen den Parteien vereinbart.
12. Gerichtsstand für beide Teile ist, sofern ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand nicht besteht, 32255 Bünde, wahlweise kann auch das für den Sitz des Beklagten zuständige Gericht vom Käufer angerufen werden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmung des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
13. Unsere vorstehenden Verkaufsbedingungen sind Inhalt unserer Kontrakte und unserer einzelnen Lieferverträge. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Verkaufsbedingungen oder des Liefervertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende Regelung. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
14. Zur Einhaltung bestimmter Sozial- und Umweltstandards ist der BSCI-Verhaltenskodex, Stand November 2006, in seiner Gesamtheit ohne Veränderung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen durch den Käufer/Lieferanten zu beachten und einzuhalten. Der genaue Wortlaut des BSCI-Verhaltenskodex ist über uns auf Nachfrage kostenlos erhältlich oder unter [www.bsci-eu.com](http://www.bsci-eu.com) im Internet abrufbar.